

Benutzerreglement

der

Schiessanlage Breitwis in Zumikon

(300 m und 50 m Pistole)

Aufgrund des Vertrags der Politischen Gemeinde Zumikon mit der Politischen Gemeinde Zollikon über die Mitbenützung der Schiessanlage Breitwis vom 1. Januar 1998 sowie des Betriebsreglements der Betriebskommission vom 1. Januar 1998.

1. Schiesstagerregelung

- 1.1 Auf Einladung des Präsidenten des Schiessvereins Zumikon treffen sich die Vereinsvertreter jährlich, jeweils in der 2. Hälfte November zur Schiesstageverteilung:
 - Schiessverein Zumikon
 - Pistolenschützen Zumikon
 - Schützenverein Zollikon
 - Pistolenschützen Zollikon
 - Sportschützen Zumikon und Jungschützenleiter
 - Jungschützenleiter 300 m Zumikon / Zollikon
- 1.2 Die Leitung und Bereinigung der Schiesstageverteilung sowie das Erstellen des Schiesstageplans liegt beim Standwart oder bei einer durch beide Vereine Zumikon und Zollikon zu bestimmenden Person. Der Schiesstageplan ist von der Betriebskommission zu genehmigen.
- 1.3 Die Anzahl der Schiesstage für Grosskaliber darf gegenüber dem Jahr 1994 nicht erhöht werden. Dies entspricht insgesamt 26 Schiesstagen werktags bzw. 6 Schiesstagen sonntags.
An gesetzlichen Feiertagen, ausgenommen Auffahrt, darf nicht geschossen werden. Kleinkaliberschiessen fallen nicht unter diese Regelung.
- 1.4 Nach Abschluss der Schiesstagebestimmungen sind die Funktionäre für die Übungen zu bestimmen.
- 1.5 Den Vereinen gem. Ziff. 1.1 sowie den Mitgliedern der Betriebskommission ist je ein Schiessplan abzugeben.
- 1.6 Die Publikation der Schiessübungen ist Sache der Vereine.

2. Munition

- 2.1 Die Bestellung der Munition ist Sache der Vereine.
- 2.2 Die Hülsen werden gemeinsam durch den Standwart verwaltet und verkauft.
- 2.3 Die Vergütung erfolgt gemäss Rückschub (kg) an die Vereine.

2.4 Die Vereine haben sich auf einen Einheitspreis für die Munition zu einigen.

3. Zusammenarbeit Schiessverein Zumikon und Schützenverein Zollikon

3.1 Es wird den Vereinen nahegelegt und empfohlen:

- Stiche, welche im Stand geschossen werden, auf eine Einheit zu bringen
- Die Jahreskonkurrenz gegenseitig abzusprechen, evtl. zusammenzulegen
- Je Uebung die Verantwortung nur einem Verein zu übertragen.

4. Benützung der Anlage

4.1 Dem Schiessverein Zumikon, den Sportschützen Zumikon und dem Schützenverein Zollikon steht die Anlage unentgeltlich zur Verfügung.

4.2 Die Anlagen für grosskalibrige Waffen stehen auch den Matchgruppen des Bezirks Meilen unentgeltlich zur Verfügung.

4.3 Anderen Institutionen kann die Anlage, in der Regel gegen Entgelt gemäss "Benützungstarif", ausnahmsweise zur Verfügung gestellt werden. Die Bewilligung darf für höchstens zwei Schiessanlässe (gilt nicht für Gruppe B/C-Schiessen) pro Jahr erteilt werden. Die Bewilligungen erteilen die Schiessvereine und orientieren gleichzeitig die Liegenschaftenverwaltung der Gemeinde Zumikon.

4.4 Die Benützer der Anlage werden verpflichtet, zu den Gebäulichkeiten und Einrichtungen Sorge zu tragen.

4.5 In der Schiessanlage dürfen **keine Waffen gelagert** werden.

4.6 Die Schiessvereine sind anlässlich der von ihnen durchgeführten Anlässe für alle Sicherheitsvorkehrungen vor, während und nach dem Schiessen gemäss den geltenden Vorschriften verantwortlich.

Vor jeder Schiessübung hat sich der verantwortliche Schützenmeister davon zu überzeugen, dass der Warnsack aufgezogen und das Schiessgelände frei ist.

4.7 Dem Militär steht die Anlage ausschliesslich für die Durchführung von Standübungen auf 300 m und auf 50 m zur Verfügung.

Auf Zwischendistanzen darf nicht geschossen werden.

Die Entschädigungen richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsreglementes der Armee. Die Abrechnung hat über die Standortgemeinde zu erfolgen.

4.8 Die Waffen dürfen nur in den hierfür eingerichteten Nischen entfettet, gereinigt und eingefettet werden: Zu diesem Zweck sind die vorhandenen Einrichtungen zu benützen.

4.9 Der Stand muss durch den zuständigen Verein bzw. die Truppe nach jedem Schiessen sauber aufgeräumt werden.

Die Benützer haften für die verursachten Schäden und sind verpflichtet, diese unaufgefordert dem Standortwart zu melden.

- 4.10 Die ordnungsgemässe Lagerung der Munition in den dafür reservierten Schränken ist Aufgabe der Vereine. Die Munitionsschränke und die Eingangstüre zum Munitionsraum sind ständig abzuschliessen.
- 4.11 Die Liegenschaftenverwaltung der Gemeinde Zumikon kann das Schiessgelände auch für anderweitige Benützung freigeben. Es darf dadurch weder eine Beeinträchtigung des Schiessbetriebs noch eine Verletzung der Sicherheitsvorschriften entstehen.

5. Schiessbetrieb

- 5.1 Es darf nur mit UIT - und Armeewaffen geschossen werden.

Es darf nicht geschossen werden:

- mit automatischen Waffen
- mit Stahlkern - und Leuchtspurmunition
- auf Zwischendistanzen.

Die Schiessvorschriften und Weisungen der Verbände sind strikte einzuhalten.

- 5.2 Das Schiessen auf andere Ziele als auf die aufgezogenen Scheiben ist verboten. Die Benutzer haften für alle Schäden, welche sie an den Anlagen verursachen und sind verpflichtet, dies unaufgefordert dem Standwart zu melden. Die Vereine sind verantwortlich für die Einhaltung der geltenden Schiessvorschriften.
- 5.3 Die Vereine bzw. Einzelschützen sind verpflichtet, der Unfallversicherung Schweiz. Schützenverein (USS) anzugehören, oder wenn dies nicht möglich ist, eine private Vericherung mit gleichen Leistungen abzuschliessen.
- 5.4 Die Benutzer haben nach dem Schiessen Hülsen, Lader und Packmaterial abzuräumen, die Putzecke zu reinigen und die benützten Räumlichkeiten in ordentlichem Zustand zu verlassen.
- 5.5 Das Betreten des Scheibenstandes ist nur dem Zeigerpersonal, dem Standwart, den Vereinspräsidenten und Schützenmeistern sowie den zum Zeigerdienst verpflichteten Schützen erlaubt.
- 5.6 Schäden oder Störungen an der Scheibenanlage und an den elektronischen Anlagen sind unverzüglich dem Standwart zu melden. Dieser ist zur Ausführung von Reparaturen ermächtigt, soweit nicht Spezialisten zugezogen werden müssen.

6. Finanzierung

- 6.1 Die nachstehend aufgeführten, nicht im Mitbenützungsvertrag aufgeführten Kosten, teilen sich die Vereine im Verhältnis der Aktivschützen (inkl. Junioren) pro Jahr:
- Telefon
 - Strom
 - Von den Vereinen gemeinsam beschlossene Anschaffungen
 - Persönliche Auslagen des Standwartes, wie Porti usw.
- Alle anderen Kosten sind vorher gemeinsam abzusprechen.

Die Kosten des Kleinmaterials an den Scheiben werden durch die jeweiligen Benutzer bezahlt.

- 6.2 Rechnungstellung erfolgt durch den Schiessverein Zumikon an den Schützenverein Zollikon und die Sportschützen Zumikon.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Betriebskommission auf den 1. Juli 2000 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des Mitbenützungsvertrags.
- 7.2 Nachträgliche Aenderungen oder Ergänzungen können vorgenommen werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Betriebskommission.
- 7.3 Diese Fassung ersetzt das Reglement vom 1. Januar 1998

Zumikon / Zollikon, 1. Juli 2000

Betriebskommission Schiessanlage Breitwis

Der Präsident:

.....

Schiessverein Zumikon

Der Präsident:

.....

Sportschützen Zumikon

Der Präsident:

.....

Schützenverein Zollikon

Der Obmann:

.....